

Richtlinien des Stadtrats zur Nutzung künstlicher Intelligenz (KI)

15. Juni 2026

Inhaltsübersicht

A.	Gegenstand und Zweck der Richtlinien	1
B.	Grundlagen und Begriffe	2
C.	Typ A: Anwendung von und Dateneingabe in frei zugängliche KI-Werkzeuge	3
D.	Typ B: Freigabe und Anwendung spezifischer KI-Werkzeuge	4
E.	Umgang mit Ergebnissen und Resultaten von KI-Werkzeugen	4
F.	Anwenderanforderungen und Verantwortung	5
G.	Inkraftsetzung	5

Inhaltsverzeichnis

A.	Gegenstand und Zweck der Richtlinien	1
B.	Grundlagen und Begriffe	2
	Art. 1 KI-Werkzeuge	2
	Art. 2 Typen von KI-Werkzeugen	2
	Art. 3 Schützenswerte Daten	2
	Art. 4 Nicht schützenswerte Daten	2
C.	Typ A: Anwendung von und Dateneingabe in frei zugängliche KI-Werkzeuge	3
	Art. 5 Anwendung Typ A	3
	Art. 6 Registrierung und Einstellungen bei Typ A	3
	Art. 7 Anonymisierung	4
	Art. 8 Speicherung	4
D.	Typ B: Freigabe und Anwendung spezifischer KI-Werkzeuge	4
	Art. 9 Freigegebene, spezifische KI-Werkzeuge	4
	Art. 10 Anwendung Typ B	4
E.	Umgang mit Ergebnissen und Resultaten von KI-Werkzeugen	4
	Art. 11 Überprüfung von Ergebnissen	4
	Art. 12 Verwendung von Ergebnissen	5
	Art. 13 Kennzeichnung	5
F.	Anwenderanforderungen und Verantwortung	5
	Art. 14 Sensibilisierung / Schulung	5
	Art. 15 Verantwortung	5
	Art. 16 Rechtliche Folgen	5
G.	Inkraftsetzung	5
	Art. 17 Inkraftsetzung	5

Richtlinien des Stadtrats zur Nutzung künstlicher Intelligenz (KI)

*Der Stadtrat,
gestützt auf das § 49 Gemeindegesetz und Art. 27 Gemeindeordnung
beschliesst:*

A. Gegenstand und Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln den Umgang mit KI-Werkzeugen, richten sich an Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte der politischen Gemeinde Wädenswil und sind für diese verbindlich.

Die Benutzung von KI-Werkzeugen kann Resultate von erheblicher Detailliertheit und (vermeintlicher) Exaktheit liefern. Diese Tools haben jedoch teilweise grosse Schwächen, weshalb eine unbedachte Nutzung erhebliche Risiken birgt.

KI-Werkzeuge besitzen keinen Sinn für "Wahrheit" oder "Richtigkeit", sondern generieren ihre Antworten aufgrund statistischer Wahrscheinlichkeit von Wörtern des Inputs. Deshalb kommt es vor, dass KI-Werkzeuge "halluzinieren", also falsche oder schlicht erfundene Angaben machen.

Solche Instrumente werden in der Regel auf der Basis sehr grosser Datenmengen trainiert und verwenden die von Nutzenden eingegebenen Daten fortlaufend, um weiter verbessert zu werden. Beim Gebrauch von KI-Werkzeugen muss man sich bewusst sein, dass Daten an das System bzw. das dahinterstehende Unternehmen fliessen können. Anwenderinnen und Anwender laufen daher relativ leicht Gefahr, Datenschutzverletzungen zu verursachen und sich dadurch auch strafbar zu machen.

Die vorliegenden Richtlinien sollen die Verwendung dieser Werkzeuge nicht verbieten. Sie sind ein Hilfsmittel, das Regeln aufstellt, damit eine Anwendung, wo sie sinnvoll ist und Chancen bietet, auch sicher genutzt werden kann.

B. Grundlagen und Begriffe

Art. 1 KI-Werkzeuge

KI-Werkzeuge sind Anwendungen der generativen künstlichen Intelligenz, die auf der Grundlage von Eingaben und Fragestellungen (sogenannte Prompts) eigenständig Texte, Bilder, Videos oder Nachrichten nach unterschiedlich berechneten Wahrscheinlichkeiten generieren.

Art. 2 Typen von KI-Werkzeugen

Es wird unterschieden zwischen folgenden Typen von KI-Werkzeugen:

- Typ A: Frei zugängliche KI-Werkzeuge
- Typ B: Spezifische KI-Werkzeuge, die von den Zentralen Diensten Informatik der Stadt Wädenswil geprüft und zur erweiterten Nutzung freigegeben wurden.

Art. 3 Schützenswerte Daten

¹ Schützenswerte Daten sind:

- a. Personendaten gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) des Kantons Zürich sind:
 - Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
 - Besonders schützenswerte Personendaten (Konfession, politische Ansichten, Gesundheit, genetische und biometrische Daten, Sozialhilfe, strafrechtliche und disziplinarische Verfahren und Sanktionen);
 - Persönlichkeitsprofile
 - Profiling (jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen).
- b. als intern, vertraulich oder geheim klassifizierte Informationen;
- c. durch eine Geheimhaltungspflicht geschützte sensible Informationen, nämlich
 - dem Amtsgeheimnis unterstehende Daten;
 - dem Berufsgeheimnis unterstehende Daten (Ärzte, Anwälte, Treuhänder usw.).

Art. 4 Nicht schützenswerte Daten

Nicht schützenswerte Daten sind alle übrigen Daten, die nicht in eine Kategorie von Art. 3 fallen und frei zugänglich sind.

C. Typ A: Anwendung von und Dateneingabe in frei zugängliche KI-Werkzeuge

Art. 5 Anwendung Typ A

¹ Frei zugängliche KI-Werkzeuge sind nur für Eingaben zulässig, die keine schützenswerten Daten gemäss Art. 3 enthalten, resp. vollständig anonymisiert gemäss Art. 7 wurden.

² Sie können insbesondere verwendet werden:

- a. für die Erstellung von Zusammenfassungen von veröffentlichten Texten;
- b. als Einstiegshilfe in einen Themenbereich in sinngemässer Anwendung von elektronischen Suchmaschinen oder Lexika;
- c. für die Generierung von Texten, Bildern, Videos oder Nachrichten;
- d. für die Erstellung von Präsentationen;
- e. für die Erstellung von Software-Code.

³ Frei zugängliche KI-Werkzeuge dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- f. die Bearbeitung von laufenden, nicht veröffentlichten politischen Geschäften;
- g. die Vorbereitung von rechtsverbindlichen Entscheiden;
- h. die Erarbeitung von Arbeitsdokumenten basierend auf verwaltungsinternen Informationen;
- i. das Zusammenfassen von Dokumenten eines Vernehmlassungsverfahrens;
- j. die Übersetzung von Lebensläufen;
- k. die unveränderte Eingabe von Anfragen aus der Bevölkerung, Wirtschaft oder Politik;
- l. die Eingabe von bestehenden Software-Codes zur Fehlerbeseitigung oder Überprüfung, soweit Urheberrechte von Dritten verletzt werden können;
- m. die Weiterverwendung von generativen Ergebnissen ohne inhaltliche Überprüfung;
- n. die Erstellung von Beantwortungen von Anfragen aus der Bevölkerung.

Art. 6 Registrierung und Einstellungen bei Typ A

¹ Werden frei zugängliche KI-Werkzeuge verwendet, erfolgt eine allfällige Registrierung mit der städtischen E-Mail-Adresse.

² Bieten KI-Werkzeuge Einstellungen um die Verwertung von Daten und Informationen einzuschränken (z.B. zum Training der KI oder Nutzungsauswertungen), sind diese zu nutzen.

³ Die Verwertung der Daten und Informationen durch KI-Werkzeugen ist so weit möglich über deren Einstellungen einzuschränken.

Art. 7 Anonymisierung

Bei einer Anonymisierung ist sicherzustellen, dass alle schützenswerten Daten sowie sämtliche Informationen entfernt werden, die Rückschlüsse wie eine Wiederidentifizierung auf bestimmbare Personen, Unternehmen oder Objekte zulassen.

Art. 8 Speicherung

Es ist nicht gestattet, Daten in KI-Werkzeugen länger als 30 Tage zu speichern.

D. Typ B: Freigabe und Anwendung spezifischer KI-Werkzeuge

Art. 9 Freigegebene, spezifische KI-Werkzeuge

¹ Die Zentralen Dienste/Informatik prüfen laufend spezifische KI-Werkzeuge, geben diese frei und verfassen dazu verbindliche Nutzungsbedingungen.

² Die Zentralen Dienste/Informatik haben die Kompetenz, eine Positivliste als Anhang sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen als weitere Anhänge zu diesen Richtlinien zu verfassen.

³ Mit Genehmigung durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber treten diese Anhänge unmittelbar in Kraft.

Art. 10 Anwendung Typ B

Die Anwendung freigegebener, spezifischer KI-Werkzeuge richtet sich nach den jeweiligen Nutzungsbedingungen.

E. Umgang mit Ergebnissen und Resultaten von KI-Werkzeugen

Art. 11 Überprüfung von Ergebnissen

Vor der weiteren Verwendung prüfen Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte die Ergebnisse der KI-Werkzeuge:

- auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Gesetzeskonformität;
- auf Objektivität, Neutralität und Diskriminierungsfreiheit;
- auf Verletzungen des Urheberrechts;
- im Abgleich mit anderen Quellen.

Art. 12 Verwendung von Ergebnissen

¹ Vor der Verwendung nehmen die Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellten sachgerechte Anpassungen vor.

² Ergebnisse dürfen insbesondere nicht verwendet werden, wenn sie:

- a. falsche Informationen enthalten;
- b. Diskriminierungen und Vorurteile enthalten;
- c. gegen Datenschutz-, Urheber- oder andere Schutzrechte verstossen.

Art. 13 Kennzeichnung

Die Verwendung der Ergebnisse der KI-Werkzeuge wird zur Transparenz offengelegt, sofern die Ergebnisse ohne wesentliche Änderungen übernommen werden.

F. Anwenderanforderungen und Verantwortung

Art. 14 Sensibilisierung / Schulung

Alle Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte sind verpflichtet, an den verfügbaren und für sie relevanten Sensibilisierungsmassnahmen und/oder Schulungen zur sicheren Nutzung der KI-Werkzeuge teilzunehmen.

Art. 15 Verantwortung

Die Verantwortung für die von KI-Werkzeugen erstellten Ergebnisse bleibt jederzeit bei den verantwortlichen Behördenmitgliedern, Funktionären und Angestellten.

Art. 16 Rechtliche Folgen

Die Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellten tragen allfällige haftungsrechtlichen sowie allfällige personalrechtlichen Folgen für:

- a. die unzulässige Eingabe von Daten und Informationen
- b. die unzulässige Verwendung von Ergebnissen.

G. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch